

Satzung

**des Vereins der Eltern, ehemaligen Schüler, Freunde und Förderer des Reichenbach-Gymnasiums
in Ennepetal e.V., kurz**

„Förderverein Reichenbach-Gymnasium“

genannt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern, ehemaligen Schüler, Freunde und Förderer des Reichenbach-Gymnasiums in Ennepetal e.V.“, kurz „Förderverein Reichenbach-Gymnasium“ genannt.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein hat den Zweck, das Reichenbach-Gymnasium in Ennepetal ideell und materiell zu fördern, sowie den Zusammenhalt zwischen Schule, Eltern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu pflegen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber in Abweichung hiervon und in Abweichung von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Satzung bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die den Verein in seinen in § 2 genannten Bestrebungen unterstützen will. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

2.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a)** durch freiwilligen Austritt;
- b)** durch Ausschluss;
- c)** durch Tod;
- d)** durch Streichung von der Mitgliederliste.

2.

Der freiwillige Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres (31.07.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand, endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und im zweiten Mahnschreiben die automatische Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied angekündigt wird. Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand durch Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste.

4.

Handelt ein Mitglied den Zielen des Vereins (§ 2) zuwider, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Dabei darf es sich eines Beistandes bedienen, welcher nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Im Falle der schriftlichen Rechtfertigung ist diese in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Im Fall der rechtzeitigen Einlegung der Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch macht oder die Berufungsfrist von dem Mitglied versäumt wird.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

2.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassierer/der KassiererIn nebst ihrer Stellvertreter.

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand weiterhin an der Vorsitzende/die Vorsitzende der Schulpflegschaft des Reichenbach-Gymnasiums (in seiner Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende) sowie der Schulleiter/die Schulleiterin des Reichenbach-Gymnasiums und eines Vertreters/einer Vertreterin.

2.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes jeweils gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet die eingehenden Mitgliederbeiträge und Spenden und verfügt im Rahmen der Zielsetzung des Vereins über die eingegangenen Gelder.

2.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a)** Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b)** Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c)** Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d)** Erstellung der Vermögensübersicht auf das Ende jedes Geschäftsjahres;
- e)** Erstellung eines Jahresberichtes;
- f)** Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt dieser jedoch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1.

Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es jedoch nicht. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Im Rahmen der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. In der Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.

2.

Es ist auch möglich, einen Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege zu fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, wobei die Einhaltung der Textform für die Wirksamkeit eines derartigen Beschlusses ausreichend ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes / über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 31.12. abzuhalten. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform genannte Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

2.

Bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

3.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Im Falle von Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einem Dritten übertragen werden.

2.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

3.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, auf Antrag jedoch in geheimer Abstimmung.

4.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

5.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 Ausschüsse

1.

Für verschiedene Bereiche können im Bedarfsfall Ausschüsse gebildet werden.

2.

Die Ausschüsse und ihre Leiter werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gewählt. Der Vorstand kann diese Ausschüsse wieder auflösen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dies zur Kenntnis gegeben. Der Leiter eines Ausschusses ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Kassenprüfung

1.

Sämtliche Kassenunterlagen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und die Entlastung des Vorstandes.

2.

Die Kassenprüfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht außerhalb der Mitgliederversammlung. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen darf nur erfolgen, wenn es

a) 2/3 der Vorstandsmitglieder beantragen oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden, für den Fall, dass ein stellvertretender Vorsitzender nicht existiert, der Vorsitzende sowie der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ennepetal, den 08.02.2012